

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

vom 21. August 2006

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2006 vom 30. August 2006, S. 6 ff.)

1. Änderung vom 8. Mai 2007

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2007 vom 10. Mai 2007, S. 19)

2. Änderung vom 5. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 1) vom 15. Juni 2009, S. 31 ff.)

3. Änderung vom 11. Dezember 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 32/2009 vom 22. Dezember 2009, S. 20)

5. Änderung vom 3. März 2011¹

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 9. März 2011, S. 62 ff.)

6. Änderung vom 11. Juni 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 68)

7. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 4) vom 21. März 2013, S. 103 ff.)

in Verbindung mit **Änderung der 7. Änderungssatzung vom 03. Juni 2013**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 83)

Änderung vom 6. Juli 2015²

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2015 (Teil 1) vom 16. Juli 2015, S. 17 ff.)

8. Änderung vom 20. Dezember 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 35/2016 vom 22. Dezember 2016, S. 8)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

¹ Die 4. Änderungssatzung vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 7) findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Sie bleibt daher in dieser Lesefassung unberücksichtigt.

² Vgl. Artikel 1 § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vom 20. April 2011..

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 - Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 - Akademischer Grad.....	3
§ 3 - Studium, Prüfungen und Prüfungsfristen.....	3
§ 3a - Mutterschutz und Elternzeit.....	3
§ 3b - Flexible Fristen.....	4
§ 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüro.....	4
§ 5 - Prüfer und Prüfungsleistungen.....	5
§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS-Noten.....	5
§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	6
§ 8 - Anerkennung und Anrechnung von Studien-zeiten und Leistungen.....	6
II. Prüfungsverfahren	7
§ 9 - Ziel der Orientierungsprüfung.....	7
§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren.....	7
§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung.....	7
§ 12 - Bachelor-Abschlussarbeit.....	7
§ 13 - Wiederholung der Bachelor-Prüfung.....	8
§ 14 - Bestehen der Bachelor-Prüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung.....	8
§ 15 - Auslandsaufenthalt und ausländische Programmstudierende.....	9
III. Schlussbestimmungen	9
§ 16 - Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung.....	9
§ 17 - Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 18 - Inkrafttreten.....	9

Anlage 1 gem. § 3 Abs. 2: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

Anlage 2 gem. § 3 Abs. 2: Semesterübersicht für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Bachelor bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiums „Wirtschaftsinformatik“. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin* die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat.

* Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z.B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 2 - Akademischer Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Bachelor of Science, B.Sc.“.

§ 3 - Studium, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Bachelor-Studium „Wirtschaftsinformatik“ zum Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ besteht aus Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen (Module) sowie einer Abschlussarbeit.

(2) Das Studium umfasst eine Studienzeit von sechs Semestern (Regelstudienzeit).

Das Studium umfasst Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten (Leistungspunkte). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den studienbegleitenden Modulen und der Abschlussarbeit ist in der Modulübersicht laut Anlage 1 geregelt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Das Studium beinhaltet Betriebspraxis von mindestens drei Monaten.

(3) Am Beginn des Studiums steht die Orientierungsprüfung, in der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte gemäß § 11 bzw. Anlage 1 zu erbringen sind. Mit der Orientierungsprüfung ist der Nachweis über gute englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4 zu erbringen. Werden die im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden ECTS-Punkte und der Nachweis über gute englische Sprachkenntnisse nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Für den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen Sprache ist mit der Orientierungsprüfung einer der folgenden Tests vorzulegen:

- a) Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten. Anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten. Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.
- b) Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.
- c) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C.
- d) International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0. Das Testergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(5) gestrichen

(6) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Kandidat verantwortlich.

(7) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Prüfer stimmen die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 3a - Mutterschutz und Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 3b - Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsord-

nung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

§ 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Für die Bachelor-Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Wintersemester.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt, der Stellvertreter des Vorsitzenden von der Fakultät für Mathematik und Informatik. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder die Studienbüros zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Die Studienkommission gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Universität Mannheim hat zur Durchführung der Bachelor-Prüfungen zuständige Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leisten. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine;
2. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
3. Pflichtanmeldung der Kandidaten;
4. Führung der Prüfungsakten;
5. Organisation der Prüfungen;
6. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, insbesondere Benachrichtigung der Kandidaten über das Ergebnis der Bachelor-Abschlussarbeit;
7. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie ihre Aushändigung.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 5 - Prüfer und Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit und auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat. Die Ausgabe der Themen von Bachelor-Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugte nach Satz 1 vornehmen.

(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturasistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. schriftliche / mündliche Übungsleistungen und
4. die Bachelor-Abschlussarbeit.

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) In den schriftlichen Prüfungen und der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.

(5) Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen können in vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Fällen verpflichtend in einer fremden Sprache erfolgen.

(6) Über jede Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(7) [gestrichen]

§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS-Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden.

(3) ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Modulnote laut § 11 Abs. 1 errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen laut Anlage 1. Die Gesamtnote und die Modulnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

- A für die besten 10%
- B für die nächsten 25%
- C für die nächsten 30 %

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

D für die nächsten 25%
E für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

(8) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module

§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "5,0" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "5,0" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "5,0" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung "5,0" kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt wird.

§ 8 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

II. Prüfungsverfahren

§ 9 - Ziel der Orientierungsprüfung

Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ immatrikuliert ist. Die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsleistungen und die Bachelor-Abschlussarbeit sind in den dort festgelegten Semestern zu unternehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. der Prüfungsanspruch gemäß § 3 Abs. 3 (Orientierungsprüfung) verloren ist und/oder der Kandidat die Prüfungsleistungen laut § 11 endgültig nicht bestanden hat oder
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder informatischen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. der Kandidat sich in einem anderen Bachelor- oder Diplomstudiengang oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder informatischen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Anmeldung zur Bachelor-Prüfung erfolgt als Pflichtanmeldung gemäß der Semesterübersicht (Anlage 2) durch das Studienbüro.

§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden 12 Modulen:

1. Modul „Mathematik“
2. Modul „Praktische Informatik A“
3. Modul „Praktische Informatik B“
4. Modul „Wirtschaftsinformatik“
5. Modul „BWL I“
6. Modul „BWL II“
7. Modul „BWL III“
8. Modul „Schlüsselqualifikationen“

9. Modul „Statistik“

10. Modul „Wahlbereich“

11. Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung“

12. Modul „Bachelor-Abschlussarbeit“

(2) Die Prüfungsverfahren in den Modulen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Mathematik und Schlüsselqualifikationen richten sich nach den einschlägigen Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik. Das Prüfungsverfahren im Modul „Statistik“ richtet sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des B.Sc. „Volkswirtschaftslehre“. Das Prüfungsverfahren im Modul Betriebswirtschaftslehre richtet sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Studiengangs B.Sc. „Betriebswirtschaftslehre“.

(3) Das Seminar kann von Professoren bzw. Junior-Professoren der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik sowie der Area Information Systems der Fakultät Betriebswirtschaftslehre angeboten werden.

(4) Die Gesamtdauer einer schriftlichen Prüfung wird gemäß Anlage 2 geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsleistungen für die Schlüsselqualifikationen werden jeweils mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

(6) Prüfungsleistungen und/oder die Abschlussarbeit können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden.

(7) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 6 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 12 - Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit befasst sich mit der Analyse und Gestaltung von Informationssystemen oder Informationstechniken in Wirtschaft und Verwaltung. Das Thema der

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Abschlussarbeit kann von Professoren bzw. Junior-Professoren der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gestellt werden.

In Ausnahmefällen können Professoren bzw. Junior-Professoren der Betriebswirtschaftslehre das Thema der Abschlussarbeit stellen und die Abschlussarbeit betreuen. In diesen Fällen ist ein Sonderantrag (Exposé mit Problemstellung, Zielsetzung, Vorgehensweise) beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Sondergenehmigung erteilen, wenn ein Professor der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik ausreichenden Fachbezug zur Wirtschaftsinformatik bestätigt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem betreuenden Fachvertreter in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Dieser meldet die fristgerechte Abgabe dem Studienbüro.

(5) In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Ich versichere, dass ich meine Abschlussarbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen."

(6) Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelor-Abschlussarbeit wird mit "5,0" bewertet.

§ 13 - Wiederholung der Bachelor-Prüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss im nächstmöglichen Termin erfolgen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist – unter Beachtung der Fristbegrenzungen des § 3 Abs. 3 – nur für insgesamt höchstens zwei Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 zulässig. Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Abschlussarbeit gemäß § 11 Abs. 1 kann bei einer Bewertung mit 5,0 einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit muss durch den Prüfer des ersten Versuchs innerhalb eines Monats nach Feststellung des Fehlversuches ein neues Thema vergeben werden. In Ausnahme-

fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein neues Thema für die Abschlussarbeit zuweisen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Hat ein Kandidat eine gemäß Anlage 2 für das 6. Fachsemester vorgesehene Prüfungsleistung nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich diese eine Prüfungsleistung, so kann er für diese eine Prüfungsleistung die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung erst im 8. Fachsemester stattfindet. Satz 1 gilt nicht für die Prüfungsleistung „Bachelor Abschlussarbeit“. Der Antrag nach Satz 1 ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.

§ 14 - Bestehen der Bachelor-Prüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 mit mindestens „4,0“ bewertet sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letztmögliche Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Module inkl. der Bachelor-Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit sowie den Namen des Gutachters,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 6 Abs. 8 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(6) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(7) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 - Auslandsaufenthalt und ausländische Programmstudierende

(1) Prüfungsleistungen, die während der Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Universität Mannheim an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können in einem Umfang von maximal 32 ECTS-Punkten anerkannt werden.

(2) Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

(3) Ausländische Programmstudierende (Austauschstudierende) sind Angehörige einer ausländischen Hochschule, mit der die Universität Mannheim eine Vereinbarung über den Austausch von Studierenden getroffen hat. Sie erbringen in einer durch das Programm oder gemäß Vereinbarung befristeten Zeit (in der Regel ein Semester) Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs.

(4) Das vierte Semester wird für einen Auslandsaufenthalt empfohlen. Falls nicht alle für das Semester lt. Anlage 2 vorgesehen Prüfungen im Zuge einer Anerkennung abgeleistet werden, sind diese Prüfungen zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 - Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung sowie der Bachelor-Abschlussarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens zwei Semester nach dem Semester, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit.

§ 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

(2) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Mannheim wird gemäß § 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz mit Ablauf des Sommersemesters 2006 aufgehoben. Die in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium unter Beachtung der Regelstudienzeit abschließen.

(3) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 07. März 2001 (Bek. des Rektorats Nr. 5/2001 Seite 26) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für die in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung vom 8. Mai 2007 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der Zweiten Änderungssatzung vom 5. Juni 2009 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft. Artikel 1 § 1 dieser Änderungssatzung³ ist

³ Betrifft § 6 Absatz 6 Satz 2 der Prüfungsordnung. Die bisherige Fassung lautet:

§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS-Noten

...
(6)...

² Für die Bildung der Gesamtnote gelten die ECTS-Noten:

1,0 – 1,5 = A = eine ausgezeichnete Leistung und nur wenige unbedeutende Fehler;

1,6 – 2,0 = B = eine sehr gute Leistung, aber einige Fehler;

2,1 – 3,0 = C = eine gute Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2009/10 aufnehmen.

Art. 2 der Dritten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 6 der Fünften Änderungssatzung⁴ vom 3. März 2011 bestimmt:

Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Universität Mannheim eingeschrieben waren, können beim zuständigen Studienbüro in der von diesem vorgesehenen Form beantragen, dass eine Bachelorurkunde gemäß § 14 Abs. 4 der einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung abweichend von der Regelung des Artikel 1 § 1 dieser Änderungssatzung durch das entsprechende Organ der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation zuständigen Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ausgefertigt wird. In diesem Fall erfolgt die Verleihung des Grades entsprechend der bisherigen Regelungen durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Im Falle eines solchen Antrags erfolgt keine Ausfertigung durch das zuständige Organ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Die Antragstellung ist ausgeschlossen, sobald bereits eine Ausfertigung der Urkunde stattgefunden hat. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik hinsichtlich der Masterurkunde gemäß § 14 Abs. 5 der einschlägigen Prüfungsordnung und der Verleihung des Mastergrades abweichend von Artikel 2 § 1 dieser Änderungssatzung.

Art. 2 der Sechsten Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Siebten Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 und vor dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 ihr Studium im Bachelor-

Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim aufgenommen haben.

Für Studierende, die vor dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim aufgenommen haben und noch unter der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 in der Fassung vom 11. Dezember 2009 studieren, gilt diese Änderungssatzung mit der Maßgabe, dass

- 1.) in Artikel 1 § 1 Ziff. 1 die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt wird und
- 2.) in Artikel 1 § 4 Ziff. 2 die Angabe „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt wird.
- 3.) in Artikel 1 § 7 die Angabe „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ und die Angabe „Absatz 5“ durch „Absatz 7“ sowie im neu eingefügten Text die Absatzbezeichnung „(5)“ durch „(7)“ ersetzt wird.

Art. 2 der Achten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Fehlern;

3,1 – 3,5 = D = eine befriedigende Leistung, jedoch deutliche Mängel;

3,6 – 4,0 = E = die ausreichende Leistung, die den Mindestanforderungen entspricht;

4,1 – 5,0 = F = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴ Vgl. Fn 1

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

1. Modul „Mathematik“

Teilmodul	Lineare Algebra	ECTS-Punkte nach ECTS: 9
Teilmodul	Analysis	10
Teilmodul	Diskrete Mathematik A	4
Teilmodul	Diskrete Mathematik B	4

2. Modul „Praktische Informatik A“

Teilmodul	Praktische Informatik I	8
Teilmodul	Praktische Informatik II	8

3. Modul „Praktische Informatik B“

Teilmodul	Algorithmen und Datenstrukturen	8
Teilmodul	Softwaretechnik I und Praktikum	9
Teilmodul	Datenbanksysteme	8

4. Modul „Wirtschaftsinformatik“

Teilmodul	Wirtschaftsinformatik I (WI)	6
Teilmodul	Wirtschaftsinformatik II (WI)	6
Teilmodul	Wirtschaftsinformatik III (WI)	6

5. Modul „BWL I“

Teilmodul	Marketing	6
Teilmodul	Grundlagen des Externen Rechnungswesens	6

6. Modul „BWL II“

Teilmodul	Finanzwirtschaft	6
Teilmodul	Produktion	6

7. Modul „BWL III“

Teilmodul	Management	6
Teilmodul	Internes Rechnungswesen	6
Teilmodul	Unternehmensethik	3

8. Modul „Schlüsselqualifikationen“

Teilmodul	Fremdsprachenkompetenz I	2
Teilmodul	Change-/Projektmanagement I (Grundlagen)	3
Teilmodul	Change-/Projektmanagement I (Praxisphase)	3

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

9. Modul "Statistik"

Modul	Statistik I	8
--------------	-------------	---

10. Modul „Wahlbereich“

Teilmodul	Wahlpflichtfach (Informatik oder Wirtschaftsinformatik)	12
Teilmodul	Wahlfach (VWL oder Rechtswissenschaft)	8

11. Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung“

Teilmodul	Seminar Wirtschaftsinformatik	4
Teilmodul	Kolloquium	3

12. Modul „Bachelor-Abschlussarbeit“

Modul	Bachelor-Abschlussarbeit	12
--------------	--------------------------	----

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

1. Sem. Wintersemester	Modul/Teilmodul	Zu unternehmende Prüfungsleistungen
	Praktische Informatik I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Marketing	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Analysis	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Lineare Algebra	Schriftliche Prüfung, 90 min.
2. Sem. Sommersemester	Modul/Teilmodul	Zu unternehmende Prüfungsleistungen
	Wirtschaftsinformatik I (WI)	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Praktische Informatik II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen des externen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Diskrete Mathematik A	Schriftliche Prüfung, 60 min.
	Diskrete Mathematik B	Schriftliche Prüfung, 60 min.
	Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
3. Sem. Wintersemester	Modul/Teilmodul	Zu unternehmende Prüfungsleistungen
	Wirtschaftsinformatik II (WI)	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Algorithmen und Datenstrukturen	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Finanzwirtschaft	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Produktion	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Change-/Projektmanagement I (Grundlagen)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
4. Sem. Sommersemester	Modul/Teilmodul	Zu unternehmende Prüfungsleistungen
	Wirtschaftsinformatik III (WI)	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Softwaretechnik I und Praktikum	Schriftliche/mündliche Übungsleistung
	Datenbanksysteme	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Statistik I	Schriftliche Prüfung, 180 min.
5. Sem. Wintersemester	Modul/Teilmodul	Zu unternehmende Prüfungsleistungen
	Wahlpflichtfach	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Wahlpflichtfach	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Seminar Wirtschaftsinformatik	Mündliche Prüfungsleistung
	Unternehmensethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Wahlfach	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	Change-/Projektmanagement I (Praxisphase)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
6. Sem. Sommersemester	Modul/Teilmodul	Zu unternehmende Prüfungsleistungen
	Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Internes Rechnungswesen	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bachelor-Abschlussarbeit	Hausarbeit
	Kolloquium	Mündliche Prüfungsleistung